



# HESSISCHER LANDTAG

21. 03. 2023

## Kleine Anfrage

**Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 03.02.2023**

**HessenConnect 2.0 kann Kommunen verbinden**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Im September 2022 kündigte die Landesregierung an, bis zu 70.000 PC-Arbeitsplätze in der Landesverwaltung mit einer "hochmodernen und zukunftsfesten Open Source-Lösung" für die Videokonferenztechnik auszustatten. Das System HessenConnect 2.0 löst die auf Basis von Skype for Business programmierte Lösung HessenConnect ab. Viele Kommunen und Institutionen der öffentlichen Hand in Hessen sind aktuell auch dabei, Videokonferenzsysteme für Beschäftigte zu finden. Die einmal entwickelte Lösung HessenConnect 2.0 könnte hier eine Antwort sein, um Doppelstrukturen zu verhindern.

### Vorbemerkung Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung:

Rund 37.000 der PC-Arbeitsplätze in der hessischen Landesverwaltung verfügen bereits heute über Lizenzen zur Initiierung und Durchführung von Videokonferenzen auf Basis von „Skype for Business“ (HessenConnect 1.0; Stand 06.01.2023). Mit dem Produkt HessenConnect 2.0 soll nicht nur eine zeitgemäße Videokonferenzanwendung bereitgestellt werden, sondern auch das strategische Ziel Digitale Souveränität unter besonderer Berücksichtigung der Informationssicherheit, des Datenschutzes und der Barrierefreiheit verfolgt werden. HessenConnect 2.0 basiert auf Open Source-Komponenten wie z. B. Jitsi und unterstützt das öffentlich dokumentierte und interoperable Kommunikationsprotokoll Matrix für Echtzeitanwendungen. Die Datenverarbeitung dieser Cloud-Lösung erfolgt in Deutschland.

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hat die Deutsche Telekom den Zuschlag für Aufbau und Betrieb von HessenConnect 2.0 erhalten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Plant die Landesregierung, das Videokonferenzsystem HessenConnect 2.0 den hessischen Kommunen zur Verfügung zu stellen?
- Frage 2. Falls ja, wird die Landesregierung HessenConnect 2.0 kostenfrei oder kostenpflichtig zur Verfügung stellen?
- Frage 3. Falls nein, was spricht aus Sicht der Landesregierung dagegen, den hessischen Kommunen HessenConnect 2.0 zur Verfügung zu stellen?
- Frage 4. Welcher finanzielle und organisatorische Aufwand wäre mit der Bereitstellung von HessenConnect 2.0 verbunden?
- Frage 5. Welche zusätzlichen Serverkapazitäten sind notwendig, um den Nutzerkreis von HessenConnect 2.0 auf die kommunale Ebene zu erweitern?

Die Fragen 1 bis 5 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Aus vergaberechtlichen Gründen ist es nicht möglich, den hessischen Kommunen HessenConnect 2.0 aus dem zwischen dem Land Hessen und der T-Systems International GmbH abgeschlossenen Rahmenvertrag zur Verfügung zu stellen. Dies würde gegen Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe

und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG verstoßen. Im Übrigen läge ein Verstoß gegen § 103 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 21 Abs. 2 der Vergabeverordnung (VgV) vor.

Im Rahmen der Auftragsbekanntmachung wurden die Bezugsberechtigten des Rahmenvertrags transparent und abschließend bekanntgegeben. Bezugsberechtigte der angebotenen Leistung sind alle Dienststellen des Landes Hessen sowie die föderale IT-Kooperation (FITKO). Eine nachträgliche Aufnahme weiterer Bezugsberechtigter in den Vertrag ist unzulässig (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2018, C-216/17, NZBau 2019, 116).

Wiesbaden, 14. März 2023

**Prof. Dr. Kristina Sinemus**